



II-2564 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/282 - II/C/91

Wien, am 25. Juni 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1012 IAB

Parlament
1017 Wien

1991 -07- 01

zu 1051/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS und Genossen haben am 14. Mai 1991 unter der Nr. 1051/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "politische Partei 'Volksbewegung'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Eigentümer, Medienunternehmer, Herausgeber, Hersteller der Zeitung "Halt" ist die politische Partei Volksbewegung. Mit Sitz in 1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 74/2 ist diese politische Partei eingetragen und registriert?
2. Welche Initiativen planen Sie bzw. haben sie gesetzt gegen die Aktivitäten dieser politischen Partei?
3. Ist Ihnen bekannt, ob die politische Partei Volksbewegung bzw. Gerd Honsik bzw. Hans Strobl in Verbindung mit den in der ehemaligen DDR massiv auftretenden rechtsradikalen Gruppen stehen? Wenn nein, gibt es diesbezüglich Untersuchungen?
4. Was planen Sie gegen die in letzter Zeit in Österreich immer häufiger auftretenden rechtsradikalen Gruppen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Satzung der "Volksbewegung" wurde am 11.12.1981 gemäß § 1 Abs. 4 Parteiengesetz beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt.

- 2 -

Zu Frage 2:

Nach Prüfung der Parteisatzung wurde mit Erlassen vom 14.8.1982 und 15.6.1983 allen Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen mitgeteilt, daß der "Volksbewegung" nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres trotz Hinterlegung der Satzung keine Rechtspersönlichkeit als politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes zukommt, da die Gründung dieser Partei aufgrund ihrer Zielsetzung gegen die verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art. 9 Staatsvertrag verstößen würde. Die Sicherheitsbehörden wurden daher angewiesen, der "Volksbewegung" bei einem konkreten Anlaßfall keine Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen.

Gegen den Herausgeber der Zeitung "HALT" ist eine gerichtliche Voruntersuchung anhängig. Im Zusammenhang damit wurden seitens des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Beschlagnahme der Druckwerksausgaben Nr. 57 und Nr. 58 sowie Hausdurchsuchungen wegen Verdachtes gem. § 3g Verbotsgezetz und anderer Delikte verfügt. Von der Bundespolizeidirektion Wien wurden wegen Übertretung nach § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Mediengesetz Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Zu Frage 3:

Verbindungen der politischen Partei "Volksbewegung" bzw. ihrer Exponenten zu rechtsradikalen Gruppen aus der ehemaligen DDR sind bisher nicht bekannt geworden. Diesbezügliche Überprüfungen wurden jedoch eingeleitet.

Zu Frage 4:

Das Bundesministerium für Inneres hat es generell allen Sicherheitsbehörden und deren Organen zur vordringlichen und ständigen Pflicht gemacht, gegen jede Art von nazistischen oder neonazistischen Aktivitäten unverzüglich und mit allen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln vorzugehen.

Franz (Z)